Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

FORTSCHREIBUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE" IN DER GEMEINDE PERL BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS, SOWIE DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER AUSLEGUNG ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26. Oktober 2026 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gefasst hat.

Die Gemeinde Perl hat in der Vergangenheit Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG), wonach bis 31.12.2027 1,90% und bis 31.12.2030 3,46% der Gemeindefläche bzw. ca. 262 ha für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um diese Ziele als Gemeinde zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" gem. § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Zentrale Folge einer Zielverfehlung wäre, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 249 Abs. 7 BauGB gelten, denen öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Mithin könnten unerwünschte Entwicklungen im Gemeindegebiet, insbesondere was den Wildwuchs von Windenergieanlagen anbetrifft, nicht vermieden werden.
Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, um die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vorzubereiten und das kommunale Teilflächenziel der Gemeinde gem. § 4 SFZG zu erreichen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entsprechen dem Gemeindegebiet und sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung, bestehend aus dem Plan und der Begründung, in der Zeit vom 2. November 2026 bis einschließlich 4. Dezember 2026 auf der Internetseite der Gemeinde (unter www.perl.saarland) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.
Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erstellt.
Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: bauverwaltung@perl-mosel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Perl, den 27. Oktober 2026
Der Bürgermeister (Siegel)
Uhlenbruch

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“ DER GEMEINDE PERL MIT HERVORHEBUNG DER GEPLANTEN WINDENERGIEGEBIETE

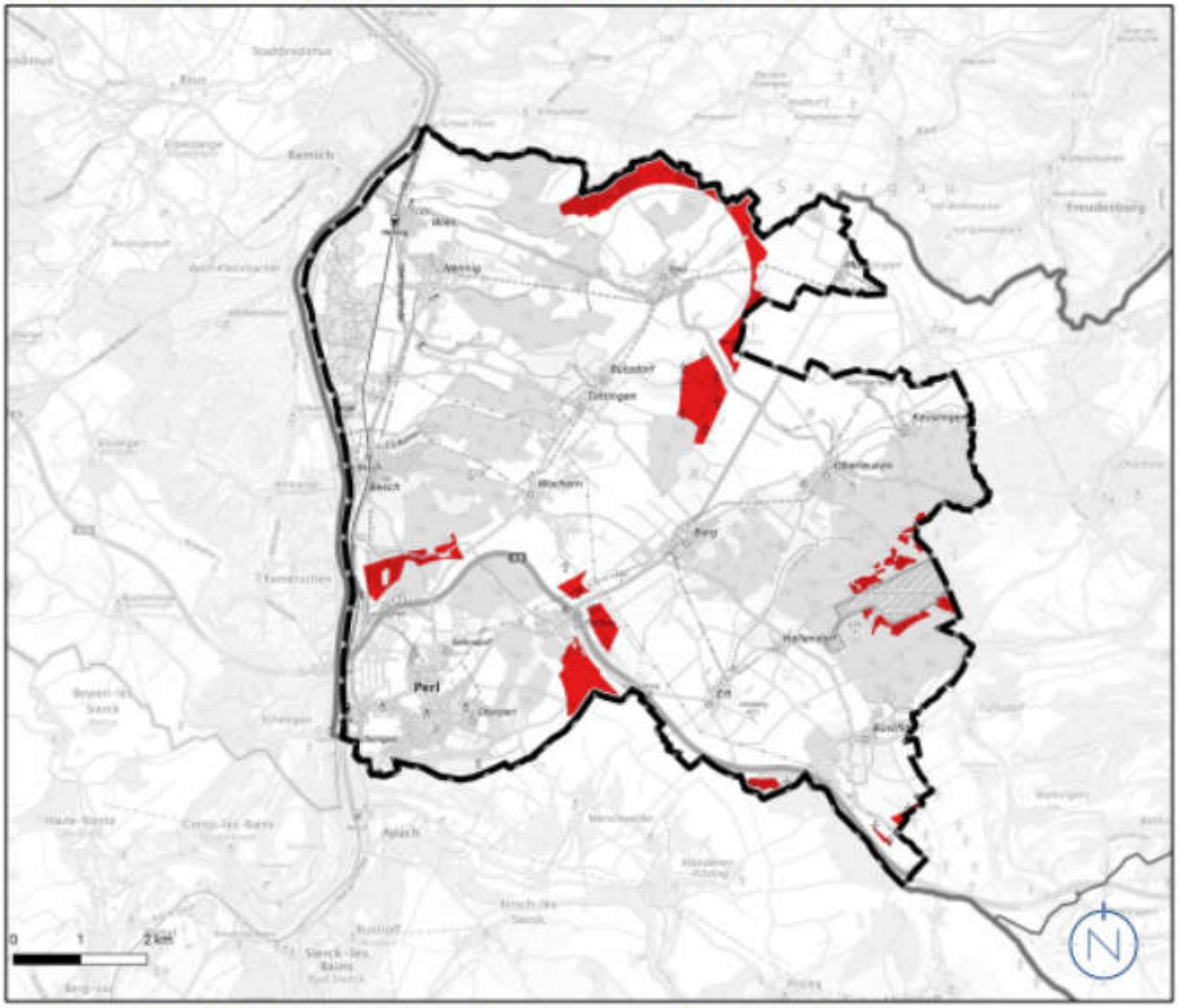

Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2026), LVGL Bearbeitung: Kernplan; Stand: Juli 2026

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Bebauungsplan „Waldkindergarten Borg"

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Waldkindergarten Borg" beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Waldkindergartens zu schaffen.
In der Gemeinde Perl gibt es zwar einige Kindertagesstätten, allerdings bislang noch keinen Waldkindergarten. Um die stetig steigende Nachfrage an naturnahen Betreuungsangeboten zu decken, möchte die Gemeinde Perl mit vorliegender Planung die entsprechenden Realisierungsvoraussetzungen schaffen, um im Meeswald in der Nähe der römischen Villa Borg ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Zwischenzeitlich haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte für den Bebauungsplan stattgefunden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich, der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die vorgelegten Planungsentwürfe (Bebauungsplan mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht) gebilligt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Zeit

von Montag, 03.11.2026 bis einschließlich Montag, 07.12.2026

auf der Homepage der Gemeinde Perl unter https://perl.saarland/offenlage-bplan.html veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Zimmer 2.02 zu jedermanns Einsicht eingesehen werden. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de/kartendienste) elektronisch abrufbar.
Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauverwaltung@perl.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
Schutzgut Naturhaushalt, Arten und Biotope: Aussage zu Biotopstrukturen, Beschreibung der Biotoptypen, Aussagen zu Schutzgebieten
Schutzgut Boden und Wasser: kein WSG betroffen, Bodeneigenschaften, Aussagen zum Grundwasser);
Schutzgut Klima / Luft: Aussagen zu Kaltluftabflussbahnen,
Kaltluftentstehungsgebieten);
Schutzgut Mensch: keine Erholungsfläche betroffen
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild (Aussagen zur derzeitigen Nutzung und der Umgebung des Plangebietes)
Schutzgut Kultur- und Sachgüter: nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
- Folgende umweltrelevanten Aspekte wurden außerdem bei der Planerarbeitung berücksichtigt: Waldfläche, Hinweise zum Artenschutz, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Ergebnisbericht der örtlichen Kartierungen zu Flora und Fauna, September 2026, agstaUMWELT GmbH, Völklingen
- Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind und umweltrelevante Informationen enthalten, liegen vor (seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungahmen eingegangen):

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

Stellungnahme Behörde oder TÖB	**Thematischer Bezug**
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz
Landesdenkmalamt	Nähe zur Villa Borg, Erdarbeiten sind nur unter denkmalpflegerischer Betreuung zulässig, Vorgehen ist einvernehmlich mit dem Landesdenkmalamt zu klären, Umgebungsschutz ist zu beachten
Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt	Trinkwasserverordnung ist zu beachten, bzgl. Kleinkläranlage ist das LUA frühzeitig einzubinden
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Waldinanspruchnahme ist mit der Forstbehörde zu klären
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Forstbehörde	Aufklärung, warum Wald nicht an die Flächen der Villa Borg angegliedert wird
NABU	Ausgleichsmaßnahme in doppelter Größe gewünscht

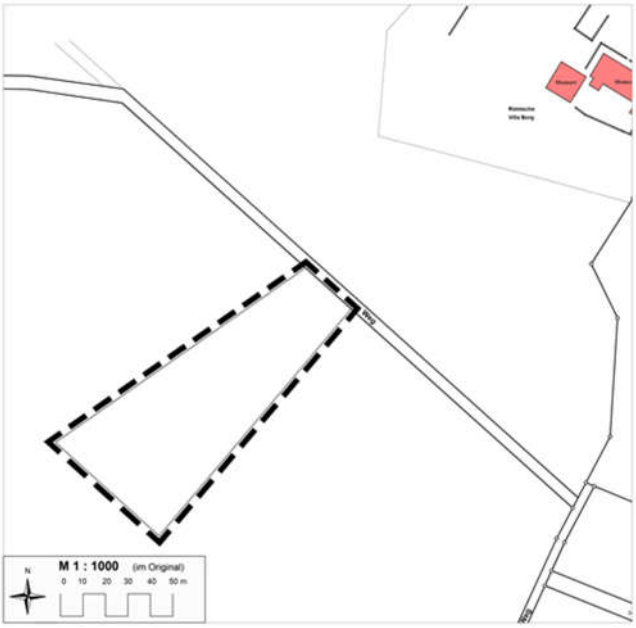

Geltungsbereich des BP, ohne Maßstab, genordet

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Perl, den 28.10.2026
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Perl (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) sowie des § 38 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Perl (Friedhofssatzung) vom 30. November 2023 in der derzeit geltenden Fassung erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 26.10.2026 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenpflichtige
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr
§ 4 Rechte an Grabstätten
§ 5 Grabherstellung
§ 6 Leichenhallen
§ 7 Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln
§ 8 Pflegegebühren
§ 9 Vorzeitige Einebnung von Grabstätten
§ 10 Rechtsbehelf
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist
a. der Antragssteller,
b. der Nutzungsberechtigte,
c. wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

(2) Ist der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt worden, haften diese gemeinsam mit dem Antragssteller für die Zahlung der Gebühr.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen
a. der §§ 4, 7 und 8 mit der Zuteilung einer Reihengrabstätte bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
b. des § 5 nach erfolgter Herstellung der Grabstätte,
c. des § 6 mit der Benutzung der Leichenhalle.
d. des § 9 nach erfolgter Einebnung der Grabstätte.

(2) Über die Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat die Gebühr innerhalb eines Monates nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

(4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 4
Rechte an Grabstätten

(1) Für die Zuteilung einer Reihengrabstätte bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	Nutzungszeit	Gebühr
a. Reihengrab für Körpererdbestattungen	25 Jahre	1.741,39 €
b. Reihengrab für Urnenbestattungen	20 Jahre	596,22 €
c. einstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	2.612,09 €
d. zweistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	3.482,79 €
e. dreistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	5.224,18 €
f. Tiefengrabstätte für zwei Beisetzungen	25 Jahre	3.482,79 €
g. zweistellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	1.192,44 €
h. vierstellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	2.384,88 €

(2) Wird das Nutzungsrecht gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2 und § 19. Abs. 7 der Friedhofssatzung verlängert oder wiedererworben, so ist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr zu entrichten, welche dem Anteil der Verlängerung an der normalen Nutzungszeit entspricht.

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei mehr als dreistelligen Wahlgrabstätten wird eine Gebühr in Höhe von 69,66 Euro für jede Grabstelle pro Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 5
Grabherstellung

Für die Herstellung und die Verfüllung einer Grabstätte werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Gebühr
a. für Grabstätten, in denen Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden	690,20 €
b. für Grabstätten, in denen Urnen beigesetzt werden	357,00 €
c. für Grabstätten, in denen Urnen in doppelter Tiefe beigesetzt werden	535,50 €
d. für Tiefengrabstätten bei Erstbelegung	1.428,00 €
e. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten	1.284,01 €
f. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten mit Bergungssack	1.407,77 €

§ 6
Leichenhallen

Für die Nutzung der Leichenhallen der Gemeinde Perl werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
bei Nutzung der gesamten Leichenhalle - je angefangener Nutzungstag -	101,44 €
bei Nutzung der Trauerhalle - je Nutzungsfall -	253,59 €

§ 7
Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln

Für die Verlegung von Waschbetonplatten durch die Gemeinde Perl zur Umrandung von Grabstätten und für die Herstellung von Fundamenten für die Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
a. bei Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen	565,00 €
b. bei zweistelligen Wahlgrabstätten	670,00 €
c. bei dreistelligen Wahlgrabstätten	775,00 €
d. bei Urnenreihen- und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	280,00 €
e. bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	360,00 €
f. für die Fundamentherstellung ohne Waschbetonplatten - pro lfd. Meter -	160,00 €
g. für die Grabeinfassung mit Waschbetonplatten ohne Fundamente	185,00 €
h. für die Lieferung, Anbringung, und Beschriftung von Grabtafeln	400,00 €
i. für Abbau, Transport, Schriftergänzung und Wiederaufbau von Grabtafeln	450,00 €

§ 8
Pflegegebühren

Für die Pflege von Rasengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Nutzungszeit	Gebühr
a. Pflege einer Rasenreihengrabstätte	25 Jahre	2.100,00 €
b. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (groß)	20 Jahre	1.300,00 €
c. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (klein)	20 Jahre	650,00 €
d. Pflege einer anonymen Grabstätte	20 Jahre	600,00 €
e. Pflege einer Sternenkindergrabstätte	15 Jahre	600,00 €

§ 9
Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bereits vor Ablauf der Ruhezeit entfernt, erhebt die Gemeinde gemäß § 31 Abs. 2 Friedhofssatzung eine Gebühr für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für den Pflegeaufwand werden folgende Gebühren pro angefangenes Jahr erhoben:

	Gebühr
a. Grabstätten für Körpererdbestattungen	69,66 €
b. Grabstätten für Urnenbestattungen	29,81 €

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

BORG|BESCH|KESSLINGEN
TETTINGEN-BUTZDORF
MÜNZINGEN|BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF|NENNIG
SEHNDORF|OBERLEUKEN
OBERPERL|SINZ|WOCHERN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 30. Oktober 2026	Nr. I-0065/2026

§ 10
Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB I. S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. September 2024 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungen außer Kraft.

Die vorangegangene Satzung der Gemeinde Perl, mit der dazugehörigen Anlage, wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die Mängel ergeben, schriftlich gerügt geworden sind.

Perl, den 30. Oktober 2026
Der Bürgermeister (Siegel)
Ralf Uhlenbruch